

# Merkblatt

## zum

# Bildungsscheck NRW

## **Merkblatt zum Bildungsscheck NRW**

Zum 1. März 2019 treten neue Förderrichtlinien in Kraft und lösen die bisher geltenden Konditionen ab.

Mit dem Bildungsscheck-Verfahren unterstützt das Land NRW mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds bereits seit 2006 die Fachkräfteentwicklung und -sicherung durch berufliche Weiterbildung.

Der Bildungsscheck soll insbesondere Beschäftigte, Berufsrückkehrende, Selbstständige und Unternehmen dabei unterstützen, ihre Beschäftigungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit durch lebensbegleitendes Lernen zu verbessern. Der Bildungsscheck darf nur für Angebote der beruflichen Weiterbildung eingesetzt werden, die Fachwissen und fachübergreifende Kompetenzen zur Anwendung dieses Wissens vermitteln.

Dabei handelt es sich zum Beispiel um

- Kurse zur Erlangung beruflicher Sachkunde-/Befähigungsnachweise
- Kurse zum Erwerb sozialer und methodischer Kompetenzen im Beruf/im Unternehmen
- das Nachholen von Berufsabschlüssen
- berufsbegleitende Studiengänge, die auf einen akademischen Abschluss zielen
- Vorbereitungskurse für eine Externenprüfung
- Vorbereitungskurse zum Abschluss in einem Fortbildungsberuf
- Nachqualifizierungen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens

Beim Bildungsscheck (BS) handelt es sich um eine personengebundene anteilige Förderung, die 50 % der Kosten einer beruflichen Weiterbildung deckt (max. jedoch 500,00 Euro).

Der Eigenanteil für eine berufliche Weiterbildung kann entweder vom Unternehmen (= betrieblicher Zugang) oder privat (= individueller Zugang) getragen werden.

Die Förderung kann einmal pro Person / Kalenderjahr und Zugang (betrieblich oder individuell) beantragt werden.

Vor dem Ausstellen eines BS wird geprüft, ob es andere Fördermittel gibt, die genutzt werden können (z. B. Bildungsprämie, Aufstiegs-BAföG). Nur wenn keine andere finanzielle Unterstützung greift, dürfen BS ausgehändigt werden.

## Wer bekommt Bildungsschecks (BS)?

### 1. Individueller Zugang

- Beschäftigte mit Wohnsitz in NRW, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen über 20.000,00 Euro bis 40.000,00 Euro (alleinstehend) bzw. über 40.000,00 Euro bis 80.000 Euro (verheiratet) liegt, können BS beantragen.
- Berufsrückkehrende können einen BS beantragen (sofern die zuständige Arbeitsagentur eine Förderung abgelehnt hat). Das Einkommenskriterium muss erfüllt werden.
- Selbstständige, die das Einkommenskriterium erfüllen.

(Individueller Zugang = eine Person plant eine berufliche Weiterbildung privat zu finanzieren.)

#### Mitzubringende Unterlagen:

- Personalausweis/Reisepass,
- Einkommensteuerbescheid (oder alternativ Erklärung eines Steuerberaters/Fachanwalt für Steuerrecht über das zu versteuernde Jahreseinkommen oder Bescheinigung einer Behörde, aus der das zu versteuernde Jahreseinkommen hervorgeht). Die Nachweise dürfen nicht älter als drei Jahre sein. (Bitte beachten Sie, dass die Beratungsstelle gemäß Richtlinie eine Kopie des Bescheides für die Akte anfertigen muss!)
- Unterlagen zur geplanten Weiterbildung

Personen, die unter 20.000,00 Euro (alleine veranlagt) bzw. unter 40.000,00 Euro (gemeinsam veranlagt) verdienen, können ggf. die Bildungsprämie des Bundes nutzen. Die Nutzung des Bildungsschecks ist in diesem Falle ausgeschlossen.

### 2. Betrieblicher Zugang

Unternehmen (KMU = max. 249 Beschäftigte) mit Arbeitsstätte in NRW können für Mitarbeiter BS beantragen.

(Betrieblicher Zugang = Der Arbeitgeber finanziert eine geplante berufliche Weiterbildungsmaßnahme für seine/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter.)

#### Grundsätzliche Fördervoraussetzungen:

- Unternehmen im privaten Besitz mit mindestens einen und max. 249 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (der öffentliche Dienst ist ausgeschlossen).
- Das Unternehmen kann max. 10 BS innerhalb von einem Kalenderjahr erhalten. Pro Beschäftigtem darf im betrieblichen Zugang in diesem Zeitraum max. 1 BS ausgegeben werden.

#### Mitzubringende Unterlagen/Informationen:

- Unternehmensdaten (Adresse)
- Betriebsnummer
- Anzahl der Beschäftigten (männlich/weiblich). Bitte beachten Sie, dass Sie im Rahmen einer eventuellen Prüfung durch die zuständige BZR ein Nachweis über die Beschäftigtenzahl erbringen müssen. Der Nachweis darf nicht älter als drei Jahre sein (z.B. nach Jahresabschluss § 285 Nr. 7 HGB oder Meldung der Sozialversicherungsbeschäftigten).
- Wirtschaftszweigzugehörigkeit, Kammerzugehörigkeit
- Personalausweis (der Person, die zur Beratung erscheint. Das ist i. d. R. der/die Geschäftsführer/-in oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin mit Vollmacht.)
- Unterlagen zur geplanten Weiterbildung
- Datenschutzrechtliche Erklärung der Person/en, die die Weiterbildung besuchen soll/en.

### **Was wird gefördert?**

Angebote der beruflichen Weiterbildung mit einem engen Bezug zur Berufsausübung (Vermittlung von Fachwissen, fachübergreifende Kompetenzen, etc.).

Um die Arbeitsplatznähe der Fortbildungen zu ermöglichen werden im betrieblichen Zugang auch so genannte Inhouse-Veranstaltungen gefördert. Voraussetzung ist u. a., dass die Schulung von einem externen Veranstalter durchgeführt wird. Zusätzlich werden neue Formen der Weiterbildung wie z. B. onlinebasierte Fortbildungen, z. B. Webinare, Blended Learning und E-Learning in beiden Zugängen gefördert.

### **Die Weiterbildungen müssen mindestens einen Tag dauern.**

Nicht förderbar sind u. a.:

Weiterbildungen, die nicht der beruflichen Weiterbildung dienen; der Erwerb oder Erhalt/Erweiterung von Fahrerlaubnissen; Angebote, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung oder Gesundheitsprävention dienen; Aufstiegsfortbildungen, die über AFBG gefördert werden können; Kurse, die per gesetzlicher Regelung/untergesetzlicher Norm vom Arbeitgeber zu finanzieren sind; Weiterbildungen, deren Kosten teilnehmerbezogen durch die öffentliche Hand kofinanziert werden; Weiterbildungen für Beschäftigte, die nach § 81 ff. SGB III gefördert werden; Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden; Prüfungsgebühren ohne eine damit verbundene Kursteilnahme (auch Wiederholungsprüfungen); Weiterbildungen mit einem Umfang bis zu 6 Unterrichtsstunden (halbtägige Veranstaltungen); Informationsveranstaltungen; Fachtagungen und Kongresse; Messen; Vortragsreihen; Weiterbildungen die außerhalb der europäischen Union stattfinden.

### **Wie wird ein Bildungsscheck beantragt?**

Die Vergabe der Bildungsschecks ist an ein Beratungsgespräch in einer der zertifizierten Beratungsstellen geknüpft. Es wird empfohlen im Vorfeld telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Die erforderlichen mitzubringenden Unterlagen/Informationen sind im Beratungsgespräch vorzulegen. Der Berater/die Beraterin fertigt ein Protokoll zur Beratung an, nimmt eine Stellungnahme vor und fügt die erforderlichen Unterlagen/Anlagen dem Protokoll bei.

Im „Betrieblichen Zugang“ sind zusätzlich die personenbezogenen Daten der Personen zu erfassen, die die Weiterbildung besuchen sollen (Datenschutzrechtliche Erklärung).

Der Kurs darf frühestens am Tag nach der Ausgabe des BS beginnen!

### **Bildungsträger/Weiterbildungsveranstalter sind nicht zur Annahme von BS verpflichtet!**

### **Wo findet man Beratungsstellen?**

Beratungsstellen für Bildungsschecks sind z.B. Kammern, Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Volkshochschulen und ausgewählte Bildungsträger.

Eine Aufstellung von Beratungsstellen in NRW ist unter [www.mags.nrw/bildungsscheck](http://www.mags.nrw/bildungsscheck) oder <https://www.weiterbildungsberatung.nrw/beratungsstellensuche> im Internet zu finden.

Die IHK-Akademie der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld führt Bildungsscheckberatungen nach telefonischer Anmeldung in Bielefeld, Minden und Paderborn durch.

Info-Hotline: 0521 554-300.

Stand: Februar 2019 – Angaben ohne Gewähr